



Wichtige Hinweise:



Kleingärtnerische Nutzung

Bei der Gartenbegehung am 28.05.2022 hat der Vorstand festgestellt, dass in ca. 25% der Kleingärten keine sogenannte Drittelnutzung vorhanden ist. Das heißt, dass sich diese Gärtner nicht an unsere Gartenordnung halten.

Darin steht:

Für die Bewirtschaftung des Kleingartens gilt:

1. ein Drittel der Fläche für den Anbau von Gemüse und Obst (außer Obstbäume)
2. ein Drittel der Fläche für Obstbäume, Ziergehölze, Blumen, Rabatten usw.
3. ein Drittel der Fläche für die Erholung (Laube, Rasen, Freisitz)

Pools und Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm können vom Vorstand des jeweiligen Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden. Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 60 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Bitte stellt einen Antrag auf Genehmigung beim Vorstand. Sonst sind diese Becken illegal und müssen wieder abgebaut werden.